

Ordnungsziffer 4.11

Titel **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung des Medienzentrums der Stadt Krefeld**

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Medienzentrum der Stadt Krefeld vom 06.11.2006

(Krefelder Amtsblatt Nr. 47 vom 16.11.2006, S. 252-253)

Das Medienzentrum der Stadt Krefeld ist eine Serviceeinrichtung für die Schulen. Es steht außerdem auch für außerschulische und kulturelle Medienarbeit in der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung zur Verfügung.

1. Allgemeine Benutzungsbedingungen für Medien und Geräte

1.1 Geräte und Medien sowie sonstige Leistungen des Medienzentrums können von privaten und öffentlichen Einrichtungen und Privatpersonen entliehen bzw. in Anspruch genommen werden.

1.2 Der Einsatz von entliehenen Medien für gewerbliche Zwecke ist unzulässig. Die Bestimmungen des Urheberrechts sind zu beachten. Ggf. damit verbundene Gebühren sind vom Benutzer / von der Benutzerin, der / die das Medienzentrum insoweit von Ansprüchen Dritter freistellt, direkt an die jeweilige Verwertungsgesellschaft zu entrichten.

1.3 Die Entleihe erfolgt gegen schriftliche Empfangsbestätigung und unter gleichzeitiger Anerkennung der Benutzungs- und Entgeltordnung. Die Vorlage eines gültigen Personalausweises ist erforderlich. Bei minderjährigen Benutzern / Benutzerinnen ist zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

1.4 Die Weitergabe entliehener Geräte und Medien an Dritte ist unzulässig.

1.5 Die entliehenen Geräte und Medien dürfen nur von solchen Personen bedient werden, die mit Geräten dieser Art fachgerecht umgehen können. Zu diesem Zweck kann die Vorlage eines entsprechenden Nachweises (z.B. Filmvorführschein o.ä.) verlangt werden.

1.6 Das Medienzentrum übernimmt weder Transporte noch Transportkosten. Medien und Geräte sind zu den vereinbarten Terminen und den Öffnungszeiten des Medienzentrums abzuholen und zurückzugeben. Ausnahmen hiervon sind der vorab ausschließlich mit Schulen vereinbarte Transport zu Reparaturzwecken sowie der Transport von Geräten und Medien von und zu Veranstaltungen, die vom Medienzentrum im Rahmen seiner Aufgabenstellung unterstützt werden.

1.7 **Benutzungsdauer**

1.7.1 Die Benutzungsdauer bei Medien beträgt grundsätzlich höchstens eine Woche. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich. Dem Antrag kann nur entsprochen werden, wenn dadurch anderen Benutzern / Benutzerinnen kein Nachteil entsteht.

1.7.2 Bei Geräten wird die Benutzungsdauer jeweils vorab vereinbart. Eine Verlängerung der vereinbarten Benutzungsdauer ist auf Antrag möglich, soweit keine Vorbestellung für die entsprechenden Geräte vorliegt.

2. Behandlung der ausgeliehenen Medien und Geräte, Haftung

2.1 Der Benutzer / die Benutzerin ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien und

Geräte sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung, Abhandenkommen und Verlust zu bewahren.

2.2 Abhandenkommen, Verlust und Beschädigung eines entliehenen Gegenstandes müssen dem Medienzentrum unverzüglich mitgeteilt werden. Der Benutzer / die Benutzerin ist in diesem Falle schadenersatzpflichtig. Maßgebend für die Höhe des Schadenersatzes ist der jeweilige Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungswert zum Zeitpunkt der Ausleihe.

2.3 Das Medienzentrum haftet nicht für eventuelle Schäden, die durch die Benutzung ausgeliehener Medien und Geräte entstehen können. Dies gilt insbesondere für die Benutzung ausgeliehener Software sowie für Schäden durch defekte Medien.

2.4 Für die Einhaltung urheberrechtlicher Bestimmungen haftet der Benutzer / die Benutzerin.

2.5 Personen, die gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung des Medienzentrums ausgeschlossen werden.

3. Benutzungsentgelte

3.1 Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Medienzentrums werden Benutzungsentgelte gemäß anliegender Entgeltregelung erhoben. Die Entgeltregelung ist insoweit Bestandteil der Benutzungsordnung.

3.2 Samstage, Sonntage und Feiertage bleiben bei der Berechnung des Entgeltes unberücksichtigt.

3.3 Die Ausleihe von Geräten und Medien durch Krefelder Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder ist, wie auch die Nutzung der Einrichtungen des Medienzentrums, unentgeltlich.

3.4 Die Ausleihe von Medien durch Lehrkräfte an Krefelder Schulen und Lehrkräfte an auswärtigen Schulen mit Wohnsitz in Krefeld ist unentgeltlich. Die Beschäftigung als Lehrkraft ist durch entsprechende Bescheinigung der Schule nachzuweisen.

3.5 Sofern das Medienzentrum im Rahmen seiner Aufgabenstellung Veranstaltungen mit kulturellem oder sozialem Charakter begleitet, wird kein Entgelt erhoben.

3.6 Ist die Nutzungsdauer bei Geräten länger als fünf Tage, werden die Tagessätze ab dem sechsten Tag um 50 v.H. ermäßigt.

3.7 Werden Medien und/oder Geräte nicht am vereinbarten Termin zurückgegeben, so kann für jeden angefangenen Tag das doppelte Entgelt in Rechnung gestellt werden. Benutzern und Benutzerinnen, denen Medien und Geräte nach 3.3 und 3.4 unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, kann in diesem Fall das entsprechende Entgelt nach der Entgeltregelung in Rechnung gestellt werden.

3.8 Auf begründeten Antrag kann im Einzelfall eine Befreiung oder Reduzierung der Entgeltpflicht erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung des Medienzentrums.

3.9 Das Entgelt ist grundsätzlich bei Rückgabe der Medien bzw. Geräte bar im Medienzentrum zu entrichten. Ab einer Höhe des Entgeltes von 50,00 Euro und mehr können die Leistungen auf Wunsch des Benutzers / der Benutzerin nachträglich in Rechnung gestellt werden. Das Entgelt wird dann mit der Zustellung der Rechnung fällig.

4. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Medienzentrum der Stadt Krefeld vom 10.07.2001 außer Kraft.

Anlage

zur Benutzungs- und Entgeltordnung für das Medienzentrum der Stadt Krefeld

Entgeltregelung

a) Für die Ausleihe der Geräte werden folgende Entgelte je angefangenen Kalendertag, für die Ausleihe von Medien je angefangene Kalenderwoche, berechnet (Bei Rückgabe bis 09:00 Uhr wird der Tag der Rückgabe nicht mitgerechnet):

1.	Kassettenrecorder, Tonbandgeräte, CD-Player, Minidiskrecorder, Audio-Kombibox	je Tag	10,00 €
2.	Audio-Mischpult	je Tag	10,00 €
3.	Portable Beschallungsanlage 75 W (Boxen, Verstärker, CD-Player)	je Tag	25,00 €
4.	Portable Beschallungsanlage 120 W (Boxen, Verstärker, CD-Player)	je Tag	40,00 €
5.	Diaprojektor, Tageslichtprojektor, Episkop	je Tag	10,00 €
6.	Projektionswand	je Tag	10,00 €
7.	Leinwand	je Tag	5,00 €
8.	Projektionstisch	je Tag	2,50 €
9.	Analoge Spiegelreflexkamera	je Tag	8,00 €
10.	Digitale Fotokamera	je Tag	15,00 €
11.	Filmprojektor 16 mm	je Tag	15,00 €
12.	Videorecorder	je Tag	10,00 €
13.	Camcorder VHS	je Tag	10,00 €
14.	Camcorder digital	je Tag	20,00 €
15.	DVD-Player	je Tag	5,00 €
16.	Farbempfänger Monitor	je Tag	10,00 €
17.	Mikrofon, Funkmikrofon	je Tag	5,00 €
18.	Stativ	je Tag	5,00 €
19.	Video-Projektor	je Tag	25,00 €
20.	Multimedia-Großbildprojektor (Beamer)	je Tag	55,00 €
21.	Großer Unterrichtsraum incl. Computernutzung	Je Tag	150,00 €
22.	Lernwerkstatt incl. Computernutzung	Je Tag	100,00 €
23.	Digitaler Videoschnittplatz	je Tag	150,00 €
24.	Dia-Reihen	je Woche	2,00 €
25.	Folienreihen	je Woche	2,00 €
26.	16 mm – Film	je Woche	2,00 €
27.	Tonbandkassette	je Woche	2,00 €
28.	CD	je Woche	2,00 €
29.	Videokassette	je Woche	2,00 €
30.	DVD	je Woche	2,00 €

b) Soweit Personal des Medienzentrums für die Bedienung von Geräten in Anspruch genommen wird, wird als anteilige Erstattung von Personalkosten ein Entgelt in Höhe von 25,00 Euro je angefangene Stunde in Rechnung gestellt. Bei der Berechnung des Zeitaufwandes werden die An- und Abfahrt, Auf- und Abbau der Geräte sowie notwendige Wartezeiten des Vorführers mitgerechnet.

Müssen im Einzelfall Geräte und / oder Medien von Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen beim Benutzer / bei der Benutzerin zurückgeholt werden, werden Personalkosten entsprechend Buchstabe b) in Rechnung gestellt, mindestens für 2 angefangene Stunden.